

Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

Vom 29.04.2025

(GVBl. XXX. Band, S. 90)

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 24.11.2018 (GVBl. 28. Band, S. 168) und Artikel. 118 Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat die folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Die Gliedkirchen der Konföderation haben mit ihren Datenschutzanwendungsgesetzen gemäß § 54 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich landeskirchenspezifische Bestimmungen zur Durchführung und Anwendung des DSG-EKD geschaffen.

Diese Verordnung auf Grundlage des Datenschutz-Anwendungsgesetzes ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des DSG-EKD und soll eine einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze innerhalb der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sicherstellen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtswidrig, soweit sie nicht von einem gesetzlichen Erlaubnistaatbestand gedeckt ist (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

§ 1

Aufgaben verantwortlicher Stellen

Die kirchlichen Körperschaften und die übrigen kirchlichen Stellen verarbeiten Daten im Rahmen ihrer durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche, insbesondere der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Fundraising, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Kindertagesstätten und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2**Kirchenbuchwesen und Meldewesen**

- (1) Daten von Kirchenmitgliedern aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen, zur Erinnerung an die Taufe und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.
- (2) Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 3**Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten**

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.
- (2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt geben werden. Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleiben, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.
- (3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen in Textform eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.
- (4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher in Textform eingeholt wurde.

§ 4

Friedhöfe

- (1) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 5

Fundraising

- (1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.
- (2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.
- (3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.
- (4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.
- (5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patient*innendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuer*innen dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.
- (6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1.
die
em
pfa
nge
nde
kirc
hli-
che
Stel
le
sie
aus
schl
ieß-
lich
für
das
ei-
ge-
ne
Fun
drai
sin
g
nut
zt,

2.
die
em
pfa
nge
nde
kirc
hli-
che
Stel
le
si-
che
r-
stel
lt,
das
s
der
Um
fan
g
und
der
Zeit
pun
kt
des
Fun
drai
sin
gs
mit
der
übe
rmi
ttel
nde
n
kirc
hli-
che

3.

die

da-

ten-

em

p-

fan-

gen-

de

kirc

hli-

che

Stel

le

si-

che

r-

stel

lt,

das

s

Wi-

der-

spr

ü-

che

von

be-

trof-

fe-

nen

Per

so-

nen

ge-

gen

die

Da-

ten-

nut-

zun

g

jm

Rah

me

n

4.

aus

rei-

che-

nde

tec

hni-

sch

e

und

or-

ga-

nisa-

tori-

sch

e

Da-

ten-

sch

utz-

ma

ß-

nah-

me

n

un-

ter

Be-

ach-

tun

g

des

Sch

utz-

be-

darf

s

der

An-

for-

de-

run-

(8) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1.
Na
me,
Vor
na
me
und
ge-
gen-
wär-
tige
An-
sch
rift,

2.
Ge-
burt
sda-
tum

,
Ge-
schl
ech
t,
Sta
at-
san-
ge-
hö-
rig-
keit
(en)

,
Fa-
mili-
en-
stan
d,
Stel
lun
g in
der
Fa-
mi-
lie,

3.
Zah
1
und
Al-
ter
der
min
der-
jäh-
ri-
gen
Kin
der,

4.
Re-
ligi-
ons-
zu-
ge-
hö-
rig-
keit
und
Zu-
ge-
hö-
rig-
keit
zu
ei-
ner
Kir
che
nge
mei
nde

.

(9) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1.

Na

me,

Vor

na

me

und

An-

sch

rift

von

Spe

nde

r*in

nen

,

zu-

ge-

höri-

ge

Kir

che

nge

mei

nde

,

2.
Art,
Be-
trag

,
Zw
eck
und
Zeit
pun
kt
der
ge-
leis-
te-
ten
Spe
nde
n,
3.

Er-
tei-
lun
g
von
Zu-
we
n-
dun
gs-
bes-
täti-
gun-
gen

,

4.

Da-
ten
des
Ko
nta
ktes

,

5.

Da-
ten
der
er-
for-
der-
li-
che
n

Buc
hha
ltun

g,

6.

Da-
ten
zur
sta-
tisti-
sch
en
ana
ly-
ti-
sch
en
Aus
wer
tun
g.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(10) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Traueraffällen, die auf Veranlassung der Jubilar*innen sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

(11) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings nach Absatz 1 bis 10 ausgenommen werden.

§ 6

Wahl zu kirchlichen Leitungssämttern und Organen

Personenbezogene Daten der Kandidat*innen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungssämtter und für Sitze in kirchlichen Leitungssorganen dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Beruf und Lebensalter. Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 7

Gesetz- und Verordnungsblatt

Im Gesetz- und Verordnungsblatt dürfen folgende Personennachrichten der Pfarrpersonen, Kandidat*innen der Theologie, Vikar*innen, Prädikant*innen, Diakon*innen sowie der Kirchenbeamte*innen in Leitungssämttern mit Datum veröffentlicht werden, auch soweit das Gesetz- und Verordnungsblatt im Internet veröffentlicht wird:

1.
Na
me
und
die
Tat
sa-
che
der
be-
stan-
de-
nen
ers-
ten
ode
r
zwe
iten
the
olo-
gi-
sch
en
Prü
fun
g,
Or-
di-
nati-
on
so-
wie
de-
ren
Ab-
er-
ken-
nun
g,
Er-
nen-

2.
im
Zu-
sam-
me
n-
han
g
mit
de
m
Ver
ster
ben
auc
h
das
Ge-
burt
s-
und
Ster
be-
da-
tum

,

Or-
di-
nati-
on-
sort
und
-da-
tum

,

Tä-
tig-
keit-

sor-
te
und
Be-
gin
n
des
Ru-

Entsprechendes gilt für die Personennachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsgremien.

§ 8

Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildung-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.

§ 9

Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendhilfe

Kirchliche Stellen als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten für Zwecke der eigenen Kirchengemeindearbeit verarbeiten. Eine Übermittlung zu diesen Zwecken an die örtliche Kirchengemeinde ist zulässig, soweit die Trägerschaft übergemeindlich verortet ist und es sich bei dem Träger der Einrichtung um eine andere kirchliche Stelle handelt.

§ 10

Sozialdatenschutz

Nehmen kirchliche Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen über den Sozialdatenschutz der jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 05.03.2019 (GVBl. 28. Band, S. 204), zuletzt geändert am 25.08.2020 (GVBl. 28. Band, S. 252), außer Kraft.

